

Vergütung im Praktischen Jahr Ausland?

(31.01.2023)

Bitte lesen Sie die ÄAppO 2012 § 3(4):

Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.

Bitte beachten Sie im eigenen Interesse, dass die Krankenhäuser auf unserer PJ - Liste/Ausland lediglich auf die inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung überprüft wurden; die Einhaltung der Vergütungshöchstgrenze muss vorab mit der ausländischen Ausbildungsstätte geklärt werden und liegt in der Verantwortung der/des Studierenden.

Die spätere Anerkennung des Tertials bei uns, wird dadurch nicht beeinflusst.

Das Universitätsklinikum rechts der Isar (MRI) vergütet die Tertiale im Praktischen Jahr (PJ nach der ÄAppO v. 2012) weiterhin.

(31.01.2023)

Bisher in Höhe von 474,-€ und ab dem 17.04.2023 in einer Höhe von 500,- € /Monat. Das gilt für das gesamte MRI. Verträge werden von der Personalabteilung des MRI erstellt. Eine Kontaktaufnahme mit den Studierenden erfolgt per Email in der Fünfwochenfrist vor Tertialbeginn. Fragen können gestellt werden über E-Mail-Adresse: pj-studenten@mri.tum.de

Ausgenommen wurden die Institute der TUM (Humangenetik, Mikrobiologie, Pharmakologie, Pathologie). Hier kann keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Deutsche Herzzentrum (DHZ) vergütet die PJ-Studierenden selbst. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist allerdings nicht bekannt.

Der Klinikumsvorstand entscheidet in regelmäßigen Abständen über die Höhe und Dauer der Aufwandsentschädigungszahlung.

Bezüglich zur Klärung von einkommenssteuerrechtlichen Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Viele Grüße

TUM-MEC PJ-Büro